

Donnerstag, 6. September 2001

- unter Hinweis auf seinen Beschluss vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten ⁽¹⁾, der in Anlage X der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments aufgenommen wurde,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für konstitutionelle Fragen sowie der Stellungnahme des Petitionsausschusses (A5-0240/2001),
1. beschließt, Artikel 3 Absatz 2 seines Beschlusses vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten wie folgt zu ändern:
 2. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission gemäß Artikel 195 Absatz 4 des EG-Vertrags zu übermitteln.

STATUT
DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN

ÄNDERUNGSVORSCHLAG

2. Die Organe und Institutionen der Gemeinschaft sind verpflichtet, dem Bürgerbeauftragten die von ihm erbetenen Auskünfte zu erteilen, und gewähren ihm **Zugang zu den betreffenden Unterlagen. Sie können dies nur aus berechtigten Gründen der Geheimhaltung verweigern.**

Zu Dokumenten eines Mitgliedstaats, **die aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften der Geheimhaltung unterliegen**, gewähren sie **erst nach vorheriger Zustimmung dieses Mitgliedstaats** Zugang.

Zu den anderen Dokumenten eines Mitgliedstaats gewähren sie Zugang, nachdem sie den Mitgliedstaat benachrichtigt haben.

In **beiden** Fällen und gemäß Artikel 4 darf der Bürgerbeauftragte den Inhalt dieser Dokumente nicht verbreiten.

Die Beamten und sonstigen Bediensteten der Organe und Institutionen der Gemeinschaften **unterliegen der Zeugnispflicht gegenüber dem Bürgerbeauftragten; sie äußern sich im Namen und auf Anweisung ihrer Verwaltungsstelle und bleiben an die Pflicht zur Wahrung des Dienstgeheimnisses gebunden.**

2. Die Organe und Institutionen der Gemeinschaft sind verpflichtet, dem Bürgerbeauftragten die von ihm erbetenen Auskünfte zu erteilen, und gewähren ihm **Einsicht in alle Dokumente und gestatten das Kopieren von Dokumenten aller Artikel „Dokument“ bedeutet Inhalte unabhängig von der Form des Datenträgers (auf Papier oder in elektronischer Form, Ton-, Bild- oder audiovisuelles Material).**

Zu **allen als Verschlusssachen eingestuften** Dokumenten eines Mitgliedstaats gewähren sie **dem Bürgerbeauftragten** Zugang, **nachdem sie den Mitgliedstaat benachrichtigt haben.**

In **allen** Fällen, **in denen Dokumente als „SECRET (geheim)“ oder „CONFIDENTIEL (vertraulich)“ eingestuft sind**, und gemäß Artikel 4 darf der Bürgerbeauftragte den Inhalt dieser Dokumente nicht verbreiten.

Die Beamten und sonstigen Bediensteten der Organe und Institutionen der Gemeinschaften **sagen auf Aufforderung des Bürgerbeauftragten aus; sie sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Informationen zu erteilen.**

⁽¹⁾ ABl. L 113 vom 4.5.1994, S. 15.

12. Beratungen des Petitionsausschusses 2000-2001

A5-0236/2001

Entschließung des Europäischen Parlaments zu den Beratungen des Petitionsausschusses in der Sitzungsperiode 2000-2001 (2001/2010(INI))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 163 seiner Geschäftsordnung,
- gestützt auf Artikel 175 Absatz 5 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu Petitionen,
- gestützt auf Artikel 21 und 194 des EG-Vertrags,

Donnerstag, 6. September 2001

- in Kenntnis des Jahresberichts (1999-2000) des Europäischen Bürgerbeauftragten,
 - in Kenntnis der Interinstitutionellen Vereinbarung von 1989 über die Stärkung des Petitionsrechts⁽¹⁾,
 - in Kenntnis des Berichts des Petitionsausschusses (A5-0236/2001),
- A. in der Erwägung, dass das Petitionsrecht ein Grundrecht der europäischen Bürger und jeder natürlichen oder juristischen Person ist, die in einem Mitgliedstaat wohnhaft sind oder dort ihr amtlich eingetragenes Büro haben,
- B. in der Erwägung, dass der europäische Bürger über die Einreichung von Petitionen an das Europäische Parlament stärker am Aufbau der Gemeinschaft beteiligt sein möchte,
- C. in der Erwägung, dass die Petition ein bevorzugtes Mittel darstellt, um die Auswirkungen des Gemeinschaftsrechts auf das Leben der Bürger kennen zu lernen,
- D. in der Erwägung, dass die Petition die Kontrollbefugnisse des Europäischen Parlaments stärkt, indem Fälle, bei denen gegen das Gemeinschaftsrecht verstoßen wird, aufgedeckt werden,
1. erinnert daran, dass das in den Verträgen verankerte Petitionsrecht ein wirksames System darstellt, um die Institutionen in Verbindung zu den Bürgern zu halten, wobei es als Instrument dient, um ihre Probleme und auch ihre berechtigten Hoffnungen kennen zu lernen, was für die Bürger selber ebenfalls von außerordentlicher Bedeutung ist;
 2. unterstreicht andererseits, dass die Einrichtung der Petition zusammen mit den an den Europäischen Bürgerbeauftragten gerichteten Beschwerden die beiden einzigen Möglichkeiten sind, die dem europäischen Bürger offen stehen, um über in den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften vorhandene Mängel zu informieren und Fälle anzuprangern, in denen das Gemeinschaftsrecht nicht angewendet und nicht umgesetzt wird; in diesem Sinne unterstützt der Petitionsausschuss die Initiativen des Europäischen Bürgerbeauftragten in Bereichen wie z. B. die Ausarbeitung eines Verhaltenskodexes für die Verwaltung, Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten der Institutionen und Ausarbeitung von Sonderberichten;
 3. stellt fest, dass der europäische Bürger, der sich an das Europäische Parlament wendet, damit Abhilfe bei einer ungerechten Situation, die ihn beunruhigt, geschaffen wird, oft nicht so rasch eine angemessene Antwort auf seine Besorgnisse erhält, wie dies wünschenswert wäre;
 4. empfiehlt, dass das Thema Petitionsrecht der Bürger auf die Tagesordnung des geplanten Konvents über den künftigen Aufbau der Europäischen Union mit dem Ziel gesetzt wird, die direkte Beteiligung der Bürger an der alltäglichen Arbeit der Gemeinschaftsinstitutionen zu verstärken;
 5. unterstreicht, dass eine fruchtbare Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission wesentlich ist, um auf die Besorgnisse zu reagieren, die der europäische Bürger in seinen Petitionen übermittelt, ein Aspekt, der, was den Rat anbelangt, bis heute sehr zu wünschen übrig lässt;
 6. anerkennt und begrüßt, dass die Kommission bei der Behandlung der Petitionen im Allgemeinen eine konstruktive Rolle gespielt hat;
 7. unterstreicht, dass Verstöße gegen die Grundsätze der Gemeinschaftsgesetze durch nationale, regionale oder lokale Verwaltungsorgane der Mitgliedstaaten, die durch die Petitionen an die Öffentlichkeit gebracht werden, die Kommission zwingen, gemäß Artikel 226 der Verträge Verfahren gegen den betreffenden Mitgliedstaat einzuleiten;
 8. fordert die Kommission auf, der Empfehlung des Bürgerbeauftragten zu folgen, einen eindeutigen Verfahrenskodex für das Vorgehen bei Vertragsverletzungsverfahren gegen Mitgliedstaaten einzuführen;
 9. ist sich bewusst, dass der europäische Bürger die modernsten Kommunikations- und Informationsmedien, die die Informatik bietet, zur Verfügung hat, diese jedoch noch nicht mit dem größten wünschenswerten Nutzen verwenden kann, weil die legalen und technischen Instrumente der jeweiligen Institutionen, insbesondere des Europäischen Parlaments, einfach noch nicht ausreichend entwickelt und angepasst wurden;
 10. wiederholt die Aufforderung an die Kommission, gemeinsam mit dem Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments elektronische Systeme zur Verarbeitung von Informationen und Datenbanken über bereits behandelte Fälle, die auf dem Gebiet der Petitionen als Rechtsprechung dienen, zu entwickeln und den Bürgern der Europäischen Union über das Internet zur Verfügung zu stellen;

⁽¹⁾ ABl. C 120 vom 12.4.1989, S. 90.

Donnerstag, 6. September 2001

11. fordert den für Fragen im Zusammenhang mit der Geschäftsordnung zuständigen Ausschuss auf, die geltenden Rechtsvorschriften so anzupassen, dass dem Bürger in den einzelnen Phasen der Behandlung seiner Petition der Einsatz elektronischer Hilfsmittel ermöglicht wird;
12. fordert seinen zuständigen Ausschuss auf, die unerlässlichen Änderungen von Nummer XVII der Anlage VI seiner Geschäftsordnung zu prüfen, Änderungen, die geeignet sind, dem Petitionsausschuss eine aktivere Rolle bei der Prüfung der ihm vorgelegten Petitionen zu erlauben;
13. ist der Auffassung, dass die Möglichkeiten der Bürger, Gesetzesvorlagen der Gemeinschaft durch Petitionen auf den Weg zu bringen, gestärkt werden sollte; fordert den zuständigen Ausschuss auf, in dieser Hinsicht mögliche Änderungen der Geschäftsordnung und der Verträge zu prüfen;
14. befürwortet die Ausarbeitung einer neuen Interinstitutionellen Vereinbarung, die eine größere Effizienz und Schnelligkeit bei der Behandlung der Petitionen ermöglicht, indem insbesondere Folgendes eingeführt wird: zwingend einzuhaltende Fristen, eine effiziente Zusammenarbeit von Europäischem Parlament, Rat, Kommission und Europäischem Bürgerbeauftragten, Anwesenheitspflicht des Rates während der Prüfung der Petitionen;
15. ist der Ansicht, dass die neue Interinstitutionelle Vereinbarung die Rechte des Petitionsausschusses bestätigen sollte, die Informationen und Dokumente zu erhalten, die er benötigt, um seine Aufgaben zu erfüllen;
16. schlägt vor, dass der Petitionsausschuss in Fällen, in denen eine rasche und vernünftige Reaktion eines Organs bei der Suche nach einer gerechten Lösung für eine Petition ausgeblieben ist, dem Präsidium des Europäischen Parlaments die Öffentlichkeit vorschlägt, die er in dem Fall für angemessen hält;
17. ist der Auffassung, dass im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union um die Bewerberländer die Bestimmungen der Grundrechte-Charta der Europäischen Union, insbesondere Artikel 21, immer dann berücksichtigt werden müssen, wenn es darum geht, die Fälle zu ermitteln, in denen ein Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung vorliegt;
18. hält es bei Petitionen von besonderer Bedeutung für positiv, sich um die Anwesenheit der jeweiligen Petenten bei den Beratungen des Petitionsausschusses — entweder am Sitz des Parlaments oder vor Ort — zu bemühen sowie sachdienliche Studien bei der Generaldirektion Wissenschaft oder bei STOA in Auftrag zu geben;
19. empfiehlt, dass durch die Institutionen gemeinschaftsweit Bildungs- und Informationsarbeit über das Petitionsrecht der Bürger, einschließlich der Erstellung einer entsprechenden Website im Internet, geleistet wird;
20. ist der Ansicht, dass die Erfahrung belegt, dass die Praxis der Initiativberichte einen durchaus angemessenen und berechtigten Weg für den Petitionsausschuss darstellt, weshalb er künftig verstärkt genutzt werden sollte;
21. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung und den Bericht seines Ausschusses dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, deren Petitionsausschüssen sowie dem Europäischen Bürgerbeauftragten und den nationalen Bürgerbeauftragten oder den entsprechenden Stellen in den Mitgliedstaaten zu übermitteln.

13. Simbabwe

B5-0549, 0554, 0571, 0581, 0582 und 0592/2001

Entschließung des Europäischen Parlaments zur Lage in Simbabwe

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zur Lage in Simbabwe vom 13. April 2000 ⁽¹⁾, 18. Mai 2000 ⁽²⁾, 6. Juli 2000 ⁽³⁾ und 15. März 2001 ⁽⁴⁾,

⁽¹⁾ ABl. C 40 vom 7.2.2001, S. 425.

⁽²⁾ ABl. C 59 vom 23.2.2001, S. 241.

⁽³⁾ ABl. C 121 vom 24.4.2001, S. 394.

⁽⁴⁾ Angenommene Texte Punkt 15.